

## Merkblatt Verpfändung

---

<b>Was geschieht bei einer Verpfändung?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ich kann meinen Anspruch auf die Vorsorgeleistungen und/oder die Freizügigkeitsleistung als zusätzliche Sicherheit für einen Darlehensgeber verpfänden.</li><li>• Der Vorsorgeschutz bleibt unverändert.</li></ul>
<b>Wofür kann ich Leistungen verpfänden?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zur Sicherung eines Hypothekendarlehens für den Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses.</li><li>• Zur Sicherung eines Hypothekendarlehens für den Bau einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses.</li><li>• Für den Aufschub der Rückzahlung eines Hypothekendarlehens.</li></ul>
<b>Welche Voraussetzungen muss ich für eine Verpfändung erfüllen?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ich bewohne das Objekt selbst.</li><li>• Ich bin Alleineigentümer bzw. Miteigentümer sein oder das Objekt ist im Gesamteigentum von mir und meinem Ehegatten / eingetragenen Partner sein.</li><li>• Ich finanziere nur ein einziges Objekt.</li><li>• Ich bin mindestens teilweise arbeitsfähig.</li><li>• Ich stehe mehr als 1 Monat vor der Pensionierung.</li></ul>
<b>Wieviel kann ich verpfänden?</b>	<p>Die SSO-Vorsorgestiftung stellt mir die Berechnung der möglichen Verpfändungssumme zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verpfänden kann ich:<ul style="list-style-type: none"><li>- meinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen</li><li>- meinen aktuellen Freizügigkeitsanspruch.</li></ul></li><li>• Wenn ich jünger als 50 Jahre alt bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben.</li><li>• Wenn ich 50 Jahre oder älter bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben im Alter 50, mindestens aber der Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsguthabens.</li></ul>
<b>Was muss ich bei einer Verpfändung wissen?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dem Darlehensgeber dienen die verpfändeten Vorsorgeleistungen als Sicherheit.</li><li>• Grundsätzlich werden keine Steuern fällig. Falls es aber zu einer Pfandverwertung kommt, gilt diese als Vorbezug und unterliegt derselben Besteuerung.</li></ul>
<b>Wie melde ich meine Verpfändung an?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ich verlange eine Offerte bei der SSO-Vorsorgestiftung.</li><li>• Ich sende die Antragsformulare zur Verpfändung vollständig ausgefüllt zusammen mit allen notwendigen Beilagen an die SSO-Vorsorgestiftung.</li></ul>
<b>Wie kann ich die Verpfändung rückgängig machen?</b>	<p>Mein Pfandgläubiger bestätigt der SSO-Vorsorgestiftung die Aufhebung der Verpfändung.</p>
<b>Wie sieht es bei der Verpfändung steuerlich aus?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Verpfändung hat nur dann steuerliche Folgen, wenn es zu einer Pfandverwertung kommt.</li><li>• Der Erlös einer Pfandverwertung wird wie der Vorbezug besteuert.</li></ul>
<b>Welche Kosten fallen an?</b>	<p>Die Durchführung der Verpfändung ist kostenpflichtig (detaillierte Auskunft erhalte ich bei der SSO-Vorsorgestiftung).</p>
<b>Ich habe weitere Fragen.</b>	<p>Die Geschäftsstelle der SSO-Vorsorgeeinrichtung steht Ihnen unter Tel. 031/313 31 91 oder <a href="mailto:info@sso-stiftungen.ch">info@sso-stiftungen.ch</a> gerne zur Verfügung.</p>

---